

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/b8be052d-56d7-3970-9a8c-456982c3aedc>

Bibliografie

| | |
|--------------------------------|-------------------|
| Titel | Handelsgesetzbuch |
| Redaktionelle Abkürzung | HGB |
| Normtyp | Gesetz |
| Normgeber | Bund |
| Gliederungs-Nr. | 4100-1 |

§ 452b HGB - Schadensanzeige. Verjährung

(1) ¹[§ 438](#) ist unabhängig davon anzuwenden, ob der Schadensort unbekannt ist, bekannt ist oder später bekannt wird. ²Die für die Schadensanzeige vorgeschriebene Form und Frist ist auch gewahrt, wenn die Vorschriften eingehalten werden, die auf einen Vertrag über eine Beförderung auf der letzten Teilstrecke anzuwenden wären.

(2) ¹Für den Beginn der Verjährung des Anspruchs wegen Verlust, Beschädigung oder Überschreitung der Lieferfrist ist, wenn auf den Ablieferungszeitpunkt abzustellen ist, der Zeitpunkt der Ablieferung an den Empfänger maßgebend. ²Der Anspruch verjährt auch bei bekanntem Schadensort frühestens nach Maßgabe des [§ 439](#).

